

S-1 A-2 Anlage zur Satzung - Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 06.04.2024
Tagesordnungspunkt: 6. Landesdelegiertenkonferenz
"Strukturreform"

Antragstext

Die Anpassung der Satzungsanlage zur Beschwerdekommision ist sinnvoll. Allerdings sollte die Zusammensetzung angepasst werden. Gerade in innerparteilichen Strukturen ist es aufgrund persönlicher Abhängigkeiten und Interessen oft schwierig, sich Personen anzuvertrauen, die selbst Berufspolitiker:innen sind. Daher sollten für die Beschwerdekommision neben Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitenden auch Parlamentarier:innen und Regierungsmitglieder nicht wählbar sein.

Die Änderungen sind fett markiert:

(3) Die Beschwerdekommision besteht aus drei für zwei Jahre vom Landesausschuss gewählten Mitgliedern. Auf Wunsch der Betroffenen werden sie nur von Frauen beraten. Wählbar sind nur Parteimitglieder, die nicht dem Landes- **oder Bundesvorstand der Partei, dem Abgeordnetenhaus, dem Bundestag oder dem Europaparlament** angehören, **Mitglied des Senats oder eines Bezirksamts** sind und nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen.